

## Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am XX. X 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt	insgesamt	und davon AKK
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.673.226.928 €	96.734.022 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.717.302.292 €	39.721.841 €
mit einem Saldo von	- 44.075.364 €	57.012.181 €
 im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.080.250 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	6.080.250 €	0 €
 mit einem Fehlbedarf von	- 37.995.114 €	57.012.181 €
 im Finanzhaushalt	insgesamt	und davon AKK
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.490.197 €	61.948.922 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.402.000 €	1.299.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	104.103.000 €	10.724.000 €
mit einem Saldo von	- 72.701.000 €	- 9.425.000 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	72.701.000 €	2.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.038.000 €	1.648.000 €
mit einem Saldo von	50.663.000 €	352.000 €
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 5.547.803 €	52.875.922 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 72.701.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 41.308.000 € (davon 16.510.000 € in AKK) festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf   | 341 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf   | 690 % |
| <i>Auf die Festsetzung der Grundsteuern A und B wird bei einem Grundsteuerjahresbetrag von weniger als 10,00 € verzichtet.</i> |       |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 460 % |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am ..... beschlossene Stellenplan.

Wiesbaden, den .....

Unterschrift  
Oberbürgermeister